



Zellberg, am 06.03.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die Auflage des von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. Tb. 346/1, Gst. Tb. 367 und Gst. Tb. 368, KG 87125 Zellberg, der Gemeinde Zellberg vom **23.11.2022**, Zahl **ROK 07-2022** durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des Planungsbereiches von rund 2.733,00 m² (Gst. Tb. 346/1, Tb. 367 und Tb. 368 KG Zellberg)

VON:

Landwirtschaftliche wertvoller Freihaltefläche FA 2 (gem. § 27 (2) j TROG 2022)

IN:

Fläche mit Vorwiegend Wohnnutzung (gem. § 31 (1) d, i TROG 2022) mit der Stempelbezeichnung W7 / z1 / D1 geändert werden.

Hierfür gilt, dass die Vertragsraumordnung gem. § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.



Der Bürgermeister:

Fankhauser Andreas

angeschlagen am:	06.03.2023
abzunehmen am:	04.04.2023
abgenommen am:	04.04.2023

Diese Kundmachung wurde vom 06.03.2023 bis 04.04.2023 auf der Amtstafel der Gemeinde Zellberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Zellberg kundgemacht.